Zweite Ausfertigung

A. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Die Gemeinde Schonstett erlässt aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches folgende Satzung:

B. Festsetzungen durch Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

zu pflanzende Bäume, H. 3xv. StU 14-16 cm
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Fraxinus excelsior - Esche
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde

zu pflanzende Sträucher folgender Arten, 2xv. 100-150 cm
Pflanzabstand 1 x 1 m, versetzt auf Lücke
5 % Cornus sanguinea - Hartriegel
5 % Salix aurita - Ohrweide
5 % Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
5 % Rhamnus frangula - Faulbaum
5 % Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
10 % Ligustrum vulgare - Liguster
10 % Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
10 % Prunus spinosa - Schlehdorn
10 % Rosa canina - Hundsrose
10 % Sambucus racemosa - Traubenholunder
10 % Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
15 % Corylus avellana - Haselnuß

extensive Wiesenfläche
Mahd nach Ausmagerung max. 2x / Jahr,
keine Düngung, kein Spritzmitteleinsatz

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung und Erweiterung der Einbeziehungs- / Ortsabrundungssatzung Au

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehungs- / Ortsabrundungs- satzung Au

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

§ 1 Die Grundstücke Fl.Nr. 757/7, 757/15, 757/16, 757/17, 757/18 und 757/13 werden in den im Zusammenhang bebauten Ort Au einbezogen (§ 34 (1) BauGB).
Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, Maßstab 1 : 1.000, vom 08.10.2009. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Innerhalb der festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB sowie nach den Festsetzungen dieser Satzung.

D. HINWEISE

1. Nutzung der Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung.
Für Maß- und Lagegenauigkeit wird keine Gewähr übernommen.

2. geplantes Gebäude

E. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12. 10. 09 die Aufstellung der Einbeziehungs- / Ortsabrundungssatzung im vereinfachten Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26. 10. 09 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf der Einbeziehungs- / Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 08.10.2009 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB in der Zeit vom 04. 11. 09 bis einschl. 04. 12. 09 beteiligt.

3. Der Entwurf der Einbeziehungs- / Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 08.10.2009 wurde mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 04.11.2009 bis 04.12.2009 öffentlich ausgelegt. Es wurde dabei darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde (§ 13 (3) BauGB).

4. Die Gemeinde Schonstett hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2009 die Einbeziehungs- / Ortsabrundungssatzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung vom 08.10.2009 als Satzung beschlossen.

Schonstett, 07. 01. 10

J. Fink
Erster Bürgermeister (Siegel)

5. Der Satzungsbeschluss zur Einbeziehungs- / Ortsabrundungssatzung wurde am ..... gem. § 10 (3) Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Einbeziehungs- / Ortsabrundungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Schonstett, 07. 01. 10

J. Fink
Erster Bürgermeister (Siegel)

GEMEINDE SCHONSTETT
LANDKREIS ROSENHEIM

EINBEZIEHUNGS- / ORTSABRUN-DUNGSSATZUNG " AU "

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

Masstab = 1 : 1.000

ausgefertigt am 07. 01. 10

Fink
1. Bürgermeister

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 08.10.2009

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstr. 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 / 381091, Fax 37695